

**Fragen und Antworten (FAQs)
zur geplanten zweiten Gläubigerversammlung**

der

hep global GmbH
Güglingen, Deutschland
(„Emittentin“)

betreffend die

UNTERNEHMENSANLEIHE 2021/2026
(ISIN DE000A3H3JV5- WKN A3H3JV)
(„Anleihe 2021“)

(Stand: 17. April 2026)

NICHT ZUR DIREKTEN ODER INDIREKTEN, VOLLSTÄNDIGEN ODER AUSZUGSWEISEN VERBREITUNG, VERÖFFENTLICHUNG ODER ÜBERTRAGUNG IN ODER AN DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, KANADA, AUSTRALIEN, JAPAN ODER EINE ANDERE RECHTSORDNUNG, IN DER EINE SOLCHE VERBREITUNG, VERÖFFENTLICHUNG ODER ÜBERTRAGUNG RECHTSWIDRIG WÄRE.

1. Worüber sollen die Anleihegläubiger abstimmen?

Die Anleihegläubiger sollen in der zweiten Gläubigerversammlung am 5. Mai 2026 über eine Änderung der Anleihebedingungen der Anleihe 2021 („**Anleihebedingungen**“) unter modifizierten Bedingungen einen Beschluss fassen.

Folgende Änderungen der bestehenden Anleihebedingungen sollen beschlossen werden:

- Verlängerung der Laufzeit der Anleihe 2021 um 18 Monate bis zum 18. November 2027 (ausschließlich), Einführung des Zusatzrückzahlungszinses (§ 3 (d) der Anleihebedingungen);
- Anpassung von § 4 (b) der Anleihebedingungen betreffend die vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin;
- Ergänzung des § 2 der Anleihebedingungen betreffend die Finanzverbindlichkeiten der Emittentin.

Der volle Wortlaut des Beschlussvorschlags ist im Bundesanzeiger am 17. April 2026 veröffentlicht worden.

2. Warum sind Anpassungen der Anleihebedingungen erforderlich?

Die zunehmend erschwerten Geschäftsbedingungen für die Entwicklung, den Bau und den Betrieb von Photovoltaikanlage durch die politische Neuausrichtung in den Vereinigten Staaten infolge der Wahl Ende 2024 spiegeln sich in verschobenen Transaktionen sowie rückläufigen Umsätzen und Erträgen im Jahr 2024 und in der ersten Hälfte des Jahres 2025 wider. Gleichzeitig schaffen die nun seit Mitte 2025 durch den Gesetzgeber in den USA klar definierten Rahmenbedingungen mehr Planungssicherheit bei der Umsetzung laufender Projekte innerhalb der Pipeline, was seitdem auch in einer steigenden Anzahl an umgesetzten Transaktionen bemerkbar ist. Darüber hinaus hat die Emittentin bereits vor einigen Jahren begonnen, ihre Organisation und das Portfolio an Projekten zu erweitern und bewusst wieder vermehrt in Märkte in Europa, wie Deutschland, Polen und Italien investiert. Gepaart mit der Strategie, in die Entwicklung von Greenfield-Solar-PV-Projekten zu investieren, anstelle Projekte extern anzukaufen, sieht die Emittentin ein sehr großes Potential für die zukünftige Geschäftsentwicklung.

Zur weiteren Umsetzung der Strategie plant die Emittentin den Abschluss einer Finanzierungslösung, die die Kapitalstruktur stärken, die finanzielle Flexibilität erhöhen und die Voraussetzungen für weiteres Wachstum schaffen soll. Dazu befindet sie sich in fortgeschrittenen Verhandlungen mit potenziellen Kapitalgebern über die Refinanzierung ihrer bestehenden Verbindlichkeiten, einschließlich der Anleihe 2021. Die bisherigen Gespräche verlaufen zwar positiv, eine bislang angestrebte Refinanzierungslösung konnte bisher noch

nicht abgeschlossen werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Emittentin eine Finanzierungslösung erst nach Fälligkeit der Anleihe 2021 erzielt.

Um ausreichende Zeit in den laufenden Verhandlungen mit den potenziellen Kapitalgebern zu haben, beabsichtigt das Unternehmen, unter anderem die Laufzeit der im Mai 2026 fälligen Anleihe 2021 um bis zu 18 Monate zu verlängern – wofür die Zustimmung der Anleihegläubiger erforderlich ist.

3. Warum sollten die Anleihegläubiger den Anpassungen zustimmen?

Die Emittentin beabsichtigt, die Laufzeit der im Mai 2026 fälligen Anleihe 2021 um bis zu 18 Monate zu verlängern, um die ausreichende Zeit für die in Punkt 2. genannten laufenden Verhandlungen mit den potenziellen Kapitalgebern zu haben.

Gleichermaßen soll eine vorzeitige Rückführung der Anleihe ermöglicht werden, sobald die Finanzierungslösung abgeschlossen ist. Damit soll die Finanzierung während der Verhandlungen mit Kapitalgebern gesichert und die Grundlage geschaffen werden, im Falle des erfolgreichen Abschlusses der Finanzierung die Rückführung der Anleihe 2021 umzusetzen.

Sollten entgegen den aktuellen Erwartungen die laufenden Finanzierungsgespräche nicht vor dem Rückzahlungstermin in einer Refinanzierungslösung für die Anleihe 2021 münden und gleichzeitig die Anleihegläubiger der Laufzeitverlängerung der Anleihe 2021 nicht zustimmen, würde dies dazu führen, dass die Emittentin zahlungsunfähig würde. Durch die Verlängerung besteht um bis zu weitere 18 Monate mehr Zeit, um die aktuell geplante Refinanzierungslösung oder eine andere Lösung umzusetzen. Hierzu soll auch die mit Pressemitteilung vom 23. Januar 2026 dargelegte prognostizierte positive operative Entwicklung im Geschäftsjahr 2026 beitragen.

4. Was war das Ergebnis der Abstimmung ohne Versammlung?

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Anleihebedingungen in der Fassung des am 7. April 2026 auf der Internetseite der Emittentin veröffentlichten Gegenantrags, dem sich die Emittentin bereits im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung angeschlossen hatte, sind von den an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmenden Anleihegläubigern mit deutlicher Mehrheit befürwortet worden.

Allerdings haben weniger als 50 % (nämlich 44,18 %) des ausstehenden Anleihevolumens der Anleihe 2021 an der Abstimmung ohne Versammlung teilgenommen, sodass das gemäß § 18 SchVG erforderliche Quorum für die Beschlussfähigkeit der teilnehmenden Anleihegläubiger knapp verfehlt wurde.

Dies ist bei einer ersten Abstimmung von Anleihegläubigern häufig der Fall. § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG sieht in dieser Situation die Möglichkeit vor, eine zweite Gläubigerversammlung in

Form einer Präsenzversammlung einzuberufen. Von dieser Möglichkeit macht die Emittentin Gebrauch. In der zweiten Gläubigerversammlung ist ein Teilnahme-Quorum von 25 % des ausstehenden Anleihevolumens ausreichend, um die vorgeschlagenen Beschlüsse fassen zu können.

5. Unter welchen Voraussetzungen ist die zweite Gläubigerversammlung beschlussfähig? Welche Mehrheiten sind erforderlich?

Grundsätzlich ist eine zweite Gläubigerversammlung nach § 15 Absatz 3 Satz 3 SchVG ohne ein bestimmtes Mindestquorum beschlussfähig und kann Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, also mit mehr als 50 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte, fassen.

Für eine Änderung der Anleihebedingungen, wie sie zum einzigen Tagesordnungspunkt der anstehenden zweiten Versammlung der Gläubiger der Anleihe 2021 vorgeschlagen wird, sind beide Hürden allerdings höher: Die Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn die Teilnehmer der zweiten Gläubigerversammlung mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Und der Beschluss kann nur mit einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte gefasst werden.

Wird ein Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst, ist er für sämtliche Anleihegläubiger verbindlich – also auch für diejenigen, die nicht an der Versammlung teilgenommen oder gegen den Beschluss gestimmt haben.

6. Wie werden die Stimmen gezählt und gewichtet?

In der zweiten Gläubigerversammlung richtet sich das Stimmgewicht jedes teilnahme- und stimmberechtigten Anleihegläubigers nach dem Nennwert der Schuldverschreibungen der Anleihe 2021, die er zum Zeitpunkt der Beschlussfassung hält und durch den besonderen Nachweis mit Sperrvermerk nachgewiesen hat.

7. Wann und wo findet die zweite Gläubigerversammlung statt?

Die zweite Gläubigerversammlung findet am 5. Mai 2025 um 10:30 Uhr (Einlass: 10:00 Uhr) im PARKHOTEL HEILBRONN, Gartenstraße 1, 74072 Heilbronn, statt.

Hinweise zur Anreise finden Sie unter <https://www.parkhotel-heilbronn.de/de/anfahrtheilbronn>.

8. Wer darf an der zweiten Gläubigerversammlung teilnehmen und abstimmen?

Teilnahme- und stimmberechtigt ist jeder Inhaber von Schuldverschreibungen der Anleihe 2021 („Anleihegläubiger“), der sich fristgerecht angemeldet und seine

Teilnahmeberechtigung nachgewiesen hat. Das Stimmgewicht richtet sich nach dem jeweils gehaltenen Nennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen. Im Übrigen gilt § 6 SchVG.

9. Wie und bis wann muss ich mich anmelden?

Die Anmeldung muss gemäß § 13 (c) (i) der Anleihebedingungen in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Sie muss spätestens am

2. Mai 2026, 24:00 Uhr (Eingang maßgeblich)

unter folgender Adresse eingehen:

**hep global GmbH
c/o meet2vote AG
Marienplatz 1, 84347 Pfarrkirchen
oder per Telefax an die Nummer +49 8561 9069707
oder per E-Mail an anmeldung@meet2vote.de**

Ein Musterformular für die Anmeldung – das Sie verwenden können, aber nicht müssen – kann auf der Internetseite der hep global GmbH (<https://hepsolar.com/green-bond-2021-2026/>) abgerufen werden.

10. Wie und bis wann muss ich meine Teilnahmeberechtigung nachweisen?

Möglichst zusammen mit der Anmeldung – spätestens jedoch am Tag der Versammlung an der Einlasskontrolle – ist ein sogenannter **besonderer Nachweis mit Sperrvermerk** vorzulegen. Dabei handelt es sich um eine von der Depotbank, bei der der Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen verwahrt, ausgestellte Bescheinigung in Textform (§ 126b BGB), die folgende Angaben enthält: den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers sowie den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen der Anleihe 2021, die in dem bei der Depotbank für ihn geführten Depot verwahrt werden. **Diese Bescheinigung muss jeder Anleihegläubiger selbst aktiv bei seiner Depotbank anfordern!**

Der besondere Nachweis muss zusätzlich einen **Sperrvermerk** beinhalten. Der Sperrvermerk muss bestätigen, dass die Schuldverschreibungen des betreffenden Anleihegläubigers ab dem Tag der Ausstellung des Nachweises bis zum Ende der zweiten Gläubigerversammlung (jeweils einschließlich) bei der Depotbank gesperrt gehalten werden. Während dieser Zeit kann der Anleihegläubiger über die gesperrten Schuldverschreibungen nicht verfügen.

„**Depotbank**“ meint jede Bank oder jedes sonstige anerkannte Finanzinstitut, das zur Wertpapierverwahrung berechtigt ist und bei dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen der Anleihe 2021 unterhält, einschließlich des Clearing Systems (derzeit: Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn).

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des besonderen Nachweises mit Sperrvermerk frühzeitig mit ihrer Depotbank in Verbindung setzen.

Ein Musterformular für den besonderen Nachweis – das von der Depotbank verwendet werden kann, aber nicht muss – kann auf der Internetseite der hep global GmbH (<https://hepsolar.com/green-bond-2021-2026/>) abgerufen werden.

11. Muss ich als Anleihegläubiger persönlich an der Abstimmung teilnehmen oder gibt es Möglichkeiten, mich vertreten zu lassen?

Sie müssen nicht persönlich teilnehmen. Sie können sich auch von einer anderen Person vertreten lassen. **Wichtig:** Auch wenn Sie jemand anderen bevollmächtigen, Sie in der Gläubigerversammlung zu vertreten, müssen Sie sich fristgerecht anmelden. Außerdem muss der besondere Nachweis mit Sperrvermerk in der Versammlung vorgelegt werden (entweder von Ihnen oder von Ihrem Vertreter).

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss spätestens in der Gläubigerversammlung nachgewiesen werden. Ein Musterformular für eine solche Vollmacht – das Sie verwenden können, aber nicht müssen – kann auf der Internetseite der hep global GmbH (<https://hepsolar.com/green-bond-2021-2026/>) abgerufen werden.

Die Emittentin stellt zudem einen Stimmrechtsvertreter zur Verfügung, der ausschließlich nach konkreten Weisungen des Vollmachtgebers abstimmt. Die Vollmachtserteilung an den Stimmrechtsvertreter kann (und sollte aus organisatorischen Gründen möglichst) bereits vor der Versammlung erfolgen; ein spezielles Formular für Vollmacht und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter steht auf der Internetseite der Emittentin (<https://hepsolar.com/green-bond-2021-2026/>) bereit. Ohne konkrete Weisung stimmt der Stimmrechtsvertreter nicht ab. Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter können von Anleihegläubigern, die sich fristgerecht angemeldet und den besonderen Nachweis mit Sperrvermerk vorgelegt haben, auch während der Versammlung noch bis zum Ende der Generaldebatte per E-Mail an anmeldung@meet2vote.de erteilt werden.

Wichtiger Tipp: Auch wenn Sie persönlich teilnehmen möchten, ist es sinnvoll, vorsorglich eine Vollmacht für den Stimmrechtsvertreter zu erteilen. So ist sichergestellt, dass Ihre Stimmen berücksichtigt werden, falls Sie kurzfristig z. B. wegen Krankheit oder Anreiseschwierigkeiten verhindert sind. Wenn Sie wie geplant persönlich teilnehmen, können Sie die Vollmacht an der Einlasskontrolle widerrufen und selbst abstimmen.

12. Gelten die Beschlüsse auch für Anleihegläubiger, die gegen die Beschlussfassungen stimmen oder nicht an der Abstimmung teilnehmen?

Ja. Nach § 5 Abs. 2 SchVG sind Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger derselben Anleihe für alle Anleihegläubiger verbindlich – also auch für diejenigen, die gegen den Beschluss gestimmt haben oder nicht an der Abstimmung teilgenommen haben.

13. Bleiben meine Teilschuldverschreibungen nach der beschriebenen Restrukturierung handelbar?

Die Handelbarkeit der Teilschuldverschreibungen der Anleihe 2021 ist weiterhin gegeben. Die Anleihe wird auch nach der Änderung der Anleihebedingungen weiterhin im Freiverkehr an der Wertpapierbörse Frankfurt gehandelt.

14. Wo finde ich Unterlagen und Formulare zur zweiten Gläubigerversammlung?

Vom Tag der Einberufung der zweiten Gläubigerversammlung an bis zum Ende der Versammlung stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der hep global GmbH (<https://hepsolar.com/green-bond-2021-2026/>) zum Download zur Verfügung:

- die Aufforderung zur Stimmabgabe ohne Versammlung vom 27. März 2026 nebst Gegenantrag,
- diese Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung nebst etwaigen angekündigten Gegenanträgen,
- die aktuellen Anleihebedingungen der Anleihe 2021,
- eine Vergleichsfassung der Anleihebedingungen der Anleihe 2021 (aktuell zu neu) mit den vorgeschlagenen Änderungen,
- ein Musterformular für den besonderen Nachweis mit Sperrvermerk,
- ein Anmeldeformular,
- ein Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte,
- ein Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter.

Auf Anfrage senden wir sie Ihnen diese Unterlagen auch kostenlos zu. Bitte richten Sie Ihre Anfrage per Post, Fax oder E-Mail an:

hep global GmbH
c/o meet2vote AG
Marienplatz 1
84347 Pfarrkirchen

oder per Telefax an die Nummer: +49 8561 9069707

oder per E-Mail an anmeldung@meet2vote.de

Für Fragen und weitere Informationen zu dem Fortgang des Verfahrens steht Ihnen die Emittentin per E-Mail unter greenbond@hep.global oder unter der Telefonnummer +49 7135 934460 zur Verfügung.